

• Ordnungsgemäße Befüllung

Dem Tankwagenfahrer muss der einfache Zugang zur Heizungs- und Tankanlage gewährt werden.

Der Füllstand und die Freimenge jedes Tanks müssen für eine sichere Belieferung jederzeit erkennbar sein. Ist das bei einem Tank aktuell nicht möglich, kann der Fachhandwerker ein Messgerät nachrüsten.

Kann eine ordnungsgemäße Befüllung nicht sichergestellt werden, muss der Tankwagenfahrer die Belieferung ablehnen.

• Eventuelle Nachrüstpflichten bei bestehenden Anlagen

Grundsätzlich gilt: Für Anlagen, welche nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß errichtet und betrieben worden sind, gilt keine automatische Nachrüstpflicht.

Die Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg kann im Bedarfsfall Maßnahmen anordnen, sofern dies aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes erforderlich ist.

Generell sind Sie als Betreiber einer Ölheizung aber gut beraten, auch ohne ausdrückliche Anordnung der Behörde Ihre Anlage durch einen Fachbetrieb an heutige technische Standards anpassen zu lassen und damit die Sicherheit der Anlage deutlich zu erhöhen.

• Austausch von Kunststofftanks mit Materialermüdung

Bei älteren Kunststofftanks aus Polyethylen (PE) oder Polyamid (PA) kann es im Laufe der Jahre zu einer kritischen Materialermüdung kommen.

Kunststofftanks mit Verformungen, Ausbeulungen, Versprödungen, Rissen oder starken Verfärbungen sollten Sie unabhängig vom Alter der Anlage unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, austauschen lassen.

• Prüfpflicht für Grenzwertgeber alter Bauart

Der Grenzwertgeber signalisiert beim Nachfüllen von Heizöl im Tank einer Sicherungseinrichtung am Tankwagen, wann der maximale Stand erreicht ist. So wird verhindert, dass Öl überläuft.

Grenzwertgeber alter Bauart mit gelochter Schutzhülse (Baujahr vor 1985) dürfen weiter betrieben werden, wenn sie jährlich durch einen Fachbetrieb kontrolliert werden.

Ein Austausch gegen einen neuen Grenzwertgeber wird empfohlen.

• Vorschriften für Heizöllageranlagen in Überschwemmungs- und Risikogebiete

In ausgewiesenen Überschwemmungs- und Risikogebieten gelten besondere Anforderungen an die Heizöllagerung, damit auch bei einem Hochwasser kein Heizöl in die Umwelt gelangen kann.

Ob sich Ihre Heizölanlage in einem Überschwemmungs- oder Risikogebiet befindet, können Sie bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg erfragen oder auf der Internetseite einsehen.

Gegebenenfalls müssen Sie Ihre Anlage hochwassersicher nachrüsten lassen.

Ob Ihr Tank den aktuellen Anforderungen entspricht oder wie er gegebenenfalls instand gesetzt oder nachgerüstet werden kann, kann Ihnen ein spezialisierter Tankschutz-Fachbetrieb oder ein Sachverständiger für Heizöltankanlagen sagen.

Weitere Informationen für den sicheren Betrieb Ihrer Heizölanlage finden Sie auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg unter:

www.wolfsburg.de/heizoeel

Kontaktdaten:

Stadt Wolfsburg
Umweltamt - Untere Wasserbehörde
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
E-Mail:
wasserbehoerde@stadt.wolfsburg.de
Tel.: 05361 28-2752



Aktuelle Informationen für Betreiber einer Ölheizung



Sichere Heizöllagerung – Die wichtigsten Vorschriften im Überblick

Heizöl gilt laut Gesetz als **wassergefährdender Stoff**, der besonders sicher gelagert werden muss. Zum Schutz der Umwelt und der Gewässer werden deshalb besondere Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen gestellt.

Seit dem 1. August 2017 gilt die neue „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV). Damit wurde anstelle der bisherigen 16 Länderverordnungen eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen.

Für die Sicherheit der Heizöllageranlage ist der Betreiber einer Ölheizung selbst verantwortlich.

Im Folgenden haben wir daher für Sie als Betreiber einer Heizölanlage die wesentlichen Prüf- und Überwachungsvorschriften auf einen Blick zusammengefasst:

• **Eigenüberwachung durch regelmäßige Sicht- und Funktionskontrolle**

Nehmen Sie Ihren Tank mehrmals im Jahr in Augenschein, z.B. vor der Heizperiode, nach längerer Abwesenheit sowie vor und nach der Befüllung.

Der Tank sowie die Befüll- und Entlüftungsleitungen sollten nicht verformt sein und keine Einbeulungen, Risse oder Verfärbungen aufweisen.

Sind Ihre Tanks in einem Auffangraum aufgestellt, so muss dieser trocken sein. Es dürfen im Auffangraum keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Der Innenanstrich muss öldicht, intakt und rissfrei sein. Alternativ muss eine Folienauskleidung vorhanden sein.

• **Prüfpflicht - Prüfung durch Sachverständige**

Unterirdische Heizöltanks sind grundsätzlich

- vor Inbetriebnahme
 - nach jeder wesentlichen Änderung
 - wiederkehrend alle 5 Jahre **außerhalb** von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten
 - wiederkehrend alle 2,5 Jahre **innerhalb** von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten
- durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Bei **oberirdischen Heizöltanks** gilt die Prüfpflicht erst bei mehr als 1.000 Litern Inhalt. Oberirdische Heizöltanks ab 1.000 Litern sind

- vor Inbetriebnahme
 - nach jeder wesentlichen Änderung
 - wiederkehrend alle 5 Jahre **außerhalb** von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten ab 10.000 Litern Lagervolumen
 - wiederkehrend alle 5 Jahre **innerhalb** von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten ab 1.000 Litern Lagervolumen
- durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Als Betreiber einer Heizöllageranlage haben Sie rechtzeitig einen Sachverständigen mit einer Anlagenprüfung zu beauftragen.

Wer den Check nicht durchführen lässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit

• **Anlagendokumentation**

Es ist für Sie als Betreiber erforderlich, alle Dokumente zu Ihrer Heizölverbrauchsanlage zu sammeln.

Dies können z.B. Prüfberichte von Sachverständigen, technische Beschreibungen zur Anlage, Merkblätter und Betriebsvorschriften oder Zulassungsunterlagen der Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg sein.

Die Anlagendokumentation ist auf Verlangen der Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg, dem Sachverständigen und dem Fachbetrieb vorzulegen.

• **Anzeigepflicht**

Wenn Sie Ihre Heizölanlage neu errichten, erweitern oder umbauen möchten, müssen Sie dieses Vorhaben der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzeigen.

• **Anzeigepflicht von Schadensfällen**

Grundsätzlich ist das Austreten einer nicht unerheblichen Menge Heizöl unverzüglich der örtlichen Feuerwehr, Polizeidienststelle und Unteren Wasserbehörde zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund (Grundwasser), in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können.

• **Fachbetriebspflicht für alle unterirdischen Lageranlagen und oberirdische Lageranlagen mit mehr als 1.000 Litern Lagervolumen**

Alle Arbeiten an Öltanks und Ölleitungen sind von Fachbetrieben durchzuführen, die mit ihrer Qualifikation und technischen Ausstattung die Anforderungen der AwSV erfüllen.

Ein Fachbetrieb nach AwSV ist durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft zertifiziert.

Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten umfassen das Errichten und die Inbetriebnahme, das Reinigen von innen, das Instandsetzen und das Stilllegen von Öllageranlagen.